

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 4

Zur Deckung der durch die Restabfallbehandlung im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 entstehenden Kosten erhebt der Zweckverband gemäß § 16 der Verbandssatzung von seinen Verbandsgliedern eine Betriebskostenumlage i. H. v. 7.413.400 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Gera, den 18.12.2014

Zweckverband Restabfallbehandlung (Siegel)
Ostthüringen (ZRO)

gez. Klein
Verbandsvorsitzender

Bestätigungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 5/2014 und 06/2014 vom 27.11.2014 hat die Verbandsversammlung ZRO die Haushaltssatzung 2015, den Wirtschaftsplan 2015 und den Finanzplan ZRO 2014 – 2018 beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 17.12.2014 (Az. 240.3-1512-001/15-G) die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG und § 57 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 22 ThürKGG sowie die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2015 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

05.01.2015 bis 19.01.2015

in der Geschäftsstelle des ZRO in 07545 Gera, De-Smit-Straße 18, (Montag – Donnerstag 07.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 07.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZRO während der Geschäftszeiten zur Verfügung.

¹ hier nicht abgedruckt

1027

**Neubekanntmachung der Beitragsordnung
des Studentenwerks Thüringen
– Anstalt des Öffentlichen Rechts –**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Thüringer Studentenwerkesgesetzes (ThürStudWG) in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Thüringen folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die immatrikulierten Studierenden der staatlichen Thüringer Hochschulen und der Staatlichen Studienakademie Thüringen.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen soweit dies im Weiteren ausdrücklich geregelt ist.

§ 2 Semesterdauer

Der Beitrag ist jeweils für ein Semester zu entrichten. Nach § 41 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) bestimmt die Landesrektorenkonferenz im Benehmen mit dem Ministerium den Beginn und das Ende der Semester.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Art und Höhe der Beiträge richten sich nach dem Beitragsverzeichnis (Anlage).
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks Thüringen entrichten alle Studierende einen Grundbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrages richtet sich nach Nr. 1 des Beitragsverzeichnisses. Die Teilnehmer an Fern- und Weiterbildungsstudiengängen mit einer Präsenzzeit an weniger als 20 Tagen zahlen 60 % des für alle anderen Studierenden festgelegten Grundbeitrages.
- (3) Neben dem Grundbeitrag haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Semesterticket DB Regio besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 2 des Beitragsverzeichnisses.
- (4) Neben dem Grundbeitrag und dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3 haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum ÖPNV-Semesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses.
- (5) Neben dem Grundbeitrag, dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3 und dem Beitrag zum ÖPNV-Ticket nach Absatz 4 haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Baustein VMT-Semesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 4 des Beitragsverzeichnisses.
- (6) Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen mehrerer Hochschulen unterschiedlicher Hochschulstädte haben an die Hochschule, in der sie als Zweit- und Nebenhörer eingeschrieben sind, nur den Beitrag für das Semesterticket ÖPNV zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses. Falls die Zweit- und Nebenhörer an der Hochschule, an der sie als Haupthörer eingeschrieben sind, einen Beitrag für den Baustein VMT-Semesterticket geleistet haben und die Hochschule, an der sie als Zweit- oder Nebenhörer eingeschrieben sind, im VMT-Gebiet liegt, entfällt auch die Beitragspflicht zum ÖPNV-Ticket.
- (7) Einzelheiten zum Semesterticket nach § 3 Absätze 3 bis 5 sind in den dafür geschlossenen Vereinbarungen geregelt und Bestandteil der Beitragsordnung.

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation mit der Antragstellung und bei der Rückmeldung mit dem Ablauf der Rückmeldefrist fällig und werden nach § 6 Abs. 1 ThürStudWG von der Hochschule oder der Staatlichen Studienakademie Thüringen eingezogen.

§ 5 Erlass des Beitrages

- (1) Die Beiträge nach § 3 können mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule oder des Studiums an der Staatlichen Studienakademie Thüringen während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der geleisteten Beiträge. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des vorhergehenden Semesters.
- (2) Das Studentenwerk erlässt auf Antrag die Beiträge nach § 3 ganz, wenn der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule oder Staatlichen Studienakademie Thüringen zugelassen oder immatrikuliert wird und den Antrag innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn stellt.

§ 6 Befreiung

(1) Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studierende nach § 68 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag zurückerstattet.

(2) Auf Antrag der Hochschule, an welcher die Studierenden als Zweit- oder Nebenhörer im Sinne des § 3 Absatz 6 eingeschrieben sind, können diese von der Entrichtung des Beitrages für das Semesterticket ÖPNV befreit werden, sofern der Verwaltungsrat der Befreiung zustimmt. Die Befreiung kann nur geschlossen für alle Zweit- und Nebenhörer einer Hochschule bis zum Beginn der Rückmeldefrist des Semesters erfolgen, ab dem die Befreiung gelten soll.

(3) Die Befreiung von der Beitragspflicht im Sinne des § 6 Absatz 1 wird nur für die Zukunft gewährt. Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen.

(4) Von der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 3, 4 und 5 sind Fern- und Weiterbildungsstudierende, die nach § 3 Abs. 2 einen ermäßigten Grundbeitrag zahlen, befreit, soweit sie innerhalb der Rückmeldefrist einen Antrag auf Befreiung gestellt haben. Wird der Antrag auf Befreiung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des betreffenden Semesters gestellt, werden die Beiträge nach § 3 Abs. 3 bis 5 dieser Beitragsordnung zurückerstattet.

§ 7 Antragsfrist

Anträge auf Rückerstattung, Befreiung im Sinne des § 6 Absatz 1 und 4 oder Erlass des Beitrages aus anderen als den in dieser Beitragsordnung genannten Fällen sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung, Befreiung oder Erlass des Beitrages besteht in diesen Fällen nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung des Studentenwerkes Thüringen außer Kraft.

Beschluss des Verwaltungsrates vom 26. November 2014/19. Dezember 2014

Beitragsverzeichnis gültig ab Sommersemester 2015

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage Euro
		pro Semester
1.	Semesterbeitrag (Grundbeitrag)	
a)	Universität Erfurt	55,00
b)	Technische Universität Ilmenau	55,00
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena	55,00
d)	Bauhaus-Universität Weimar	55,00
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	55,00
f)	Fachhochschule Erfurt	55,00
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena	55,00
h)	Fachhochschule Nordhausen	55,00
i)	Fachhochschule Schmalkalden	55,00
j)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Eisenach	55,00
k)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Gera	55,00
		pro Semester
2.	Semesterticket DB Regio	
a)	Universität Erfurt	50,90
b)	Technische Universität Ilmenau	30,90
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena	50,90
d)	Bauhaus-Universität Weimar	50,90
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	50,90
f)	Fachhochschule Erfurt	50,90
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena	50,90
h)	Fachhochschule Nordhausen	30,90
i)	Fachhochschule Schmalkalden	30,90
j)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Eisenach	30,90
k)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Gera	29,40

		pro Semester
3.	Semesterticket ÖPNV	
a)	Universität Erfurt	78,20
b)	Technische Universität Ilmenau	-
c)	Friedrich Schiller-Universität Jena	61,50
d)	Bauhaus-Universität Weimar	30,00
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	30,00
f)	Fachhochschule Erfurt	78,20
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena	61,50
h)	Fachhochschule Nordhausen	23,70
i)	Fachhochschule Schmalkalden	-
j)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Eisenach	-
k)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Gera	27,00

		pro Semester
4.	Baustein VMT-Semesterticket	
a)	Universität Erfurt	9,20
b)	Technische Universität Ilmenau	-
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena	9,20
d)	Bauhaus-Universität Weimar	9,20
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	9,20
f)	Fachhochschule Erfurt	9,20
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena	9,20
h)	Fachhochschule Nordhausen	-
i)	Fachhochschule Schmalkalden	-
j)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Eisenach	-
k)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Gera	9,20

1028**Kassenärztliche Vereinigung Thüringen****Höhe des Benutzungsentgeltes für die notärztliche Versorgung bei einem Rettungsdiensteseinsatz in Thüringen**

Nach § 22 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens gelten die zwischen den Kostenträgern und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vereinbarten Nutzungsentgelte für alle Benutzer des Rettungsdienstes.

Die Höhe des Benutzungsentgeltes für die notärztliche Versorgung beträgt **174,63 Euro** für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016.

1029**Bekanntgabe****Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Wasserversorgungszweckverbandes Weimar**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 05/2014/VV vom 11.12.2014 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	88.302.327,60 EUR
Jahresgewinn:	1.204.627,69 EUR (nach Steuern)